

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



SPITZENSport fördern in NRW!

Rahmenvereinbarung zur Förderung des Leistungssports 2022-2024 – Vorübergehend Olympische Verbände/ Sportarten

Stand: September 2024

Inhalt

1.	Präambel	3
2.	Zielstellung.....	4
3.	Förderberechtigte Landesfachverbände.....	4
4.	Fördervoraussetzungen	5
5.	Förderzyklus	6
6.	Förderstruktur und -grundsätze.....	7
6.1	Strukturgespräch	7
6.2	Strukturplan.....	7
6.3	Regionale Zielvereinbarung.....	7
6.4	Regionalgespräch	8
6.5	Anstellungsmodalitäten	8
6.6	Kaderrichtwert und herausragende Landeskader	8
6.7	Meldepflicht bei Veränderungen	9
6.8	Fortbildung	10
6.9	Sportgesundheitsuntersuchung	10
6.10	Eigenmittelanteil	10
7.	Förderverfahren	11
7.1	Allgemeine Grundlagen	11
7.2	Berechnungsgrundlage	11
7.3	Förderfähiges Leistungssportpersonal.....	13
7.4	Qualifikationsvoraussetzungen für das vom Landessportbund NRW geförderte Leistungssportpersonal	13
7.5	Rückzahlungen/Ausschluss von der Förderung.....	15
8.	Antrags- und Nachweisverfahren	15
9.	Inkrafttreten, Haushaltsvorbehalt	16
10.	Schlussbestimmungen	17

1. Präambel

Im Rahmen der „Agenda 2020“ besteht für das Organisationskomitee für Olympische Spiele der Ausrichterstadt (OCOG) die Möglichkeit neue, zusätzliche Sportarten – zur Erweiterung des olympischen Programms – vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das IOC. Verbände mit diesen zusätzlichen Sportarten werden in Deutschland als „Vorübergehend Olympische Verbände“ bezeichnet. Vorübergehend Olympische Verbände stehen aufgrund der zeitlich beschränkten Perspektive vor speziellen Herausforderungen und unterliegen besonderen Rahmenbedingungen.

Für die Auswahl neuer, zusätzlicher Sportarten gelten u.a. folgende Kriterien des IOC:

- Das Gesamtlimit von 10.500 Athlet*innen bei Olympischen Sommerspielen soll nicht überschritten werden.
- Für die Ausübung der neuen Sportarten darf keine Errichtung permanenter Sportstätten erforderlich werden.
- Es dürfen nur vom IOC anerkannte internationale Sportverbände berücksichtigt werden.
- Nach Unterbreitung des OCOG-Vorschlages dürfen keine weiteren Sportarten nominiert werden.
- Es sollen die Kriterien Nachhaltigkeit, Inklusion, Urbanität, Jugendlichkeit, Spektakularität und Geschlechtergleichverteilung berücksichtigt werden.
- Die Vorschläge dürfen keine Präzedenzwirkung für spätere Ausrichterstädte entfalten. Sie gelten nur für die jeweils auszurichtenden Spiele.

Alle bisher nicht im olympischen Programm vertretenen Sportarten kommen über die Agenda 2020 für eine vorübergehende Aufnahme in das olympische Programm in Frage. Daraus ergibt sich die Herausforderung, diese vorübergehenden olympischen Verbände mit ihren vorübergehenden Programmsportarten in den olympischen Bereich zu integrieren. [vgl. DOSB]

2. Zielstellung

Mit der Leistungssportförderung der vorübergehend olympischen Sportarten verfolgen Landesregierung, Sportstiftung NRW und Landessportbund Nordrhein-Westfalen das Ziel, Landeskader auf das Niveau der Bundeskader zu entwickeln und die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Nachwuchsleistungssportler*innen aus Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben einerseits die Rahmenbedingungen für den Wechsel von Sportarten vom nichtolympischen zum olympischen Leistungssport und wieder zurück und andererseits die Rahmenbedingungen, unter denen eine Personalkostenförderung für die vorübergehend olympischen Sportarten in Nordrhein-Westfalen möglich ist.

3. Förderberechtigte Landesfachverbände

Das IOC entscheidet über die neuen (vorübergehend) olympischen Sportarten zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Im Rahmen einer potenzialorientierten und bedarfsgerechten Förderung werden grundsätzlich nur solche Maßnahmen berücksichtigt, die innerhalb des Förderzeitraums geeignet sind, die genannte Zielstellung in Kapitel 2 zu erreichen.

Landesfachverbände, deren Spitzenverbände Mitgliedsorganisationen des DOSB sind, können nach der offiziellen Aufnahmeentscheidung der IOC-Programmkommission ab dem 01.01. des Folgejahres vom Landessportbund NRW gefördert werden. Die Förderung der vorübergehend olympischen Verbände erfolgt im Rahmen der für diese Verbände verfügbaren Mittel unter Betrachtung des Potenzials und der aktuellen Zugehörigkeit zum olympischen Programm.

Verlieren Landesfachverbände vorübergehend olympischer Sportarten die Zugehörigkeit zum olympischen Programm, erhalten diese im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Olympischen Programm 50% ihrer bis dato erhaltenen Förderung. Ab dem zweiten Jahr nach dem Ausscheiden (und damit dem Beginn des neuen World Games-Zyklus) ist eine Förderung im Rahmen der nichtolympischen Förderung möglich.

Bleibt eine vorübergehend olympische Sportart nach zwei aufeinanderfolgenden Nominierungen weiterhin im olympischen Programm, überführen der Landessportbund NRW und seine Förderpartner die vorübergehend olympische Sportart in das Fördersystem der olympischen Sportarten. Diese Regelung greift ab dem Zeitpunkt, ab dem die dritte aufeinanderfolgende Teilnahme der vorübergehend olympischen Sportart am olympischen Programm feststeht (Entscheidung durch das IOC). Frühestmöglicher Beginn für die Förderung nach dem olympischen Fördersystem ist das Jahr, in dem der dritte aufeinanderfolgende Olympiazklus der betreffenden vorübergehend olympischen Sportart beginnt. Eine Anrechnung von früheren

Nominierungen für das olympische Programm (zur Erwirkung der Überführung in das Fördersystem der olympischen Sportarten), in denen die vorübergehend olympische Sportart olympisch war, dann aber zwischenzeitlich wieder aus dem olympischen Programm ausgeschieden ist, ist nicht möglich.

4. Fördervoraussetzungen

Folgende Bedingungen sind Voraussetzung für die Förderung eines förderberechtigten vorübergehend olympischen Verbandes aus Leistungssportfördermitteln des Landessportbundes NRW:

- Die Sportart/Disziplin ist national in Vereine, Landesfachverbände und einen Spitzenverband gegliedert, wobei der nordrhein-westfälische Landesfachverband Mitglied im Landessportbund NRW und der Spitzenverband Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist.
- Der nationale Spitzenverband ist Mitglied im zuständigen Weltverband.
- Es existiert ein nationales und internationales sportartspezifisch durchgängiges Wettkampfsystem im Nachwuchs- und Erwachsenenbereich.
- Der Landesfachverband weist die Implementierung und Umsetzung des aktuell gültigen NADA-Codes in seiner Satzung nach.
- Die Sportart/Disziplin verfügt über nationale Nachwuchs-Kriteriumswettkämpfe, die zwischen Spitzenverband und DOSB abgestimmt sind.
- Der Landesfachverband erstellt einen Strukturplan.
- Der Landesfachverband erkennt die bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien an und wendet diese an, sobald sie vom Spitzenverband festgelegt sind.
- Eine mit allen Förderpartnern abgestimmte Regionale Zielvereinbarung für den betreffenden Förderzyklus ist umzusetzen.
- Zwischen Landesfachverband und Landessportbund NRW ist eine verbindliche schriftliche „Kooperationsvereinbarung Leistungssport“ für den betreffenden Förderzyklus abzuschließen.
- Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport:
Der Landesfachverband ist aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport beteiligt. Entsprechend der jeweils gültigen Fördervorgaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und den Vorgaben der Vereinbarung des Landesfachverbandes mit dem Landschaftsverband (LVR) Rheinland (siehe Handlungsleitfaden für Fachverbände, <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport>) verfügt der Landesfachverband über bzw. entwickelt ein Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, welches folgende Maßnahmen umfasst:

- Der Landesfachverband verankert die Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt als grundlegendes Prinzip in seinem Leitbild und in seiner Satzung.
- Der Landesfachverband erstellt ein Schutzkonzept (unter Zuhilfenahme einer internen Risikoanalyse).
- Der Landesfachverband benennt öffentlich eine Ansprechperson für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb seiner Arbeitsstruktur.
- Der Landesfachverband führt eine Regelung ein zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtliches Personal, das ein besonderes Näheverhältnis zu Sportler*innen hat.
- Der Landesfachverband nimmt die von den Mitarbeiter*innen unterzeichneten Ehrenkodizes von DOSB/dsj/Landessportbund NRW, nach gegebenenfalls notwendiger Anpassung an die Rahmenbedingungen des Landesfachverbandes, als Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge unter Hinweis auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen auf.
- Der Landesfachverband schult die Mitarbeiter*innen des Landesfachverbandes zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport.
- Der Landesfachverband erstellt grundsätzliche Verhaltensregeln zum Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträger*innen und heranwachsenden Sportler*innen.

Dem Landessportbund NRW sind auf Anforderung geeignete Nachweise zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen vorzulegen. Weiterführende Informationen sowie Unterstützungsleistungen (z.B. Beratung) sind auf [lsb.nrw/Gegen sexualisierte Gewalt im Sport](http://lsb.nrw/Gegen-sexualisierte-Gewalt-im-Sport) und auf [vibss.de/Sport und sexualisierte Gewalt](http://vibss.de/Sport-und-sexualisierte-Gewalt) zu finden.

Mit dem Erfüllen der Fördervoraussetzungen ergibt sich kein automatischer Anspruch auf eine Förderung aus Leistungssportfördermitteln.

5. Förderzyklus

Der Förderzyklus umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von vier Jahren und beginnt am 01. Januar des Jahres nach den Olympischen Sommerspielen (gilt für die Sommer- und Wintersportarten), wobei die Bewilligungen immer nur für das laufende Förderjahr ausgestellt werden.

6. Förderstruktur und -grundsätze

6.1 Strukturgespräch

Vor Beginn der erstmaligen Förderung einer neuen vorübergehend olympischen Sportart ist einmalig ein Strukturgespräch zwischen dem betreffenden Landesfachverband und dem Landessportbund NRW zu führen. Das Strukturgespräch soll dazu dienen, die Zielstellungen für die einzelnen Förderbereiche (Leistungssportpersonal, Jahresplanung, Individualförderung) zu identifizieren. Gesprächsgrundlage ist der vom Landesfachverband erarbeitete Strukturplan (s. Kapitel 6.2). Ab der zweiten Teilnahme der vorübergehend olympischen Sportart am olympischen Programm beschränken sich die Gespräche auf die vom DOSB vorgegebenen Regionalen Zielvereinbarungsgespräche und Regionalgespräche.

6.2 Strukturplan

Der Landesfachverband erarbeitet – zielgerichtet auf die kommenden Olympischen Spiele – einen zukunftsfähigen Strukturplan, der die sportartspezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen berücksichtigt und sich am *Leitfaden zur Erstellung von Strukturplänen – Vorübergehend Olympische Verbände* orientiert.

Der Strukturplan trifft – soweit zutreffend und möglich – Aussagen zu folgenden Themen:

- Organisations- und Führungsstruktur des Verbandes im Bereich Leistungssport,
- Leistungssportpersonal,
- Trainerausbildungskonzept,
- Leistungsbilanz,
- Sportfachliche Ziele,
- Kaderstruktur,
- Stützpunktstruktur,
- Trainings- und Wettkampfsystem,
- Nachwuchsförderung,
- Duale Karriere,
- Gesundheitsmanagement,
- Doping-Prävention,
- Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport.

6.3 Regionale Zielvereinbarung

Die Regionale Zielvereinbarung wird grundsätzlich zu Beginn jedes Olympiazklus (für den Sommersport bis spätestens 30. Juni des Olympischen Folgejahres bzw. für den Wintersport

bis spätestens 30. September des Olympischen Folgejahres) geschlossen. Die Regionale Zielvereinbarung gilt als verbindliches Steuerungsinstrument des Leistungssports auf regionaler Ebene und stellt die Voraussetzung der Nachwuchsleistungssportförderung durch den Landessportbund NRW dar. Mit der Regionalen Zielvereinbarung wird zwischen allen beteiligten Akteuren des Leistungssports (d.h. DOSB, Spitzenverband, Landesfachverband, Olympiastützpunkt Nordrhein-Westfalen, Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, Sportstiftung NRW, Landessportbund NRW) gemeinsam festgelegt, welche Rahmenbedingungen am Standort gegeben sind bzw. geschaffen werden müssen. Die übergeordnete Verantwortung der Regionalen Zielvereinbarung liegt beim Spitzenverband. Die Gesprächsführung der Regionalen Zielvereinbarung obliegt dem Spitzenverband.

6.4 Regionalgespräch

Innerhalb eines olympischen Zyklus ist mindestens ein Regionalgespräch mit allen beteiligten Akteuren des Leistungssports zu führen. Das Regionalgespräch soll dazu dienen, die Umsetzung der Zielstellungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Regionalgespräch kann vom Spitzenverband delegiert werden, zum Beispiel an den*die Bundesstützpunktleiter*in.

6.5 Anstellungsmodalitäten

Grundsätzlich ist die Anstellung von Leistungssportpersonal mit mehr als 10 Stunden/Woche beim Landesfachverband ab dem 01.01.2023 verpflichtend, wenn die Finanzierung der Stelle zu mindestens 50% aus Leistungssportfördermitteln erfolgt. Beträgt der Förderanteil des Landesfachverbandes an einer Personalstelle weniger als 50%, müssen die Landesfachverbände vor dem Mittelfluss Weiterleitungsverträge mit den Letztmittelempfängern abschließen, sofern das Leistungssportpersonal nicht beim Landesfachverband selbst angestellt ist. Für Leistungssportpersonal mit weniger als 10 Stunden/Woche gelten keine spezifischen Voraussetzungen im Hinblick auf die Anstellungsträgerschaft.

Die Weiterleitungsverträge sind dem Landessportbund NRW vorzulegen und müssen alle dem Landesfachverband auferlegten Verwendungszwecke, Bestimmungen und Auflagen enthalten.

6.6 Kaderrichtwert und herausragende Landeskader

Die Landesfachverbände teilen dem Landessportbund NRW ihren Kaderrichtwert (=Gesamtanzahl der vom Landesfachverband nominierten Landeskader (LK) inklusive Nachwuchskader 2 (=NK 2; NK 2 werden vom Spitzenverband nominiert)) mit, sobald die Kadernominierung für die neue Saison erfolgt ist. Sollte sich der Kaderrichtwert im Laufe des Jahres bzw. der laufenden Saison ändern, ist dies mit dem Landessportbund NRW abzustimmen. Der

Kaderrichtwert wird u.a. zur Erfassung der Anzahl der Sportgesundheitsuntersuchungen (SGU) benötigt.

Für die Landesfachverbände besteht die Möglichkeit, herausragende Landeskader (LK+) zu benennen, sofern die vom Landessportbund NRW definierten Kriterien zur Benennung herausragender Landeskader erfüllt sind (s. Tabelle 1). Athlet*innen mit dem Status „Herausragender Landeskader“ dürfen bestimmte Betreuungsleistungen des OSP NRW (s. Tabelle 2) in Anspruch nehmen, sofern dem Landessportbund NRW und dem OSP NRW eine namentliche Auflistung der herausragenden Landeskader zu Jahresbeginn bzw. nach Abschluss der Kadernominierung für die neue Saison vorgelegt wird.

Tabelle 1: Kriterien zur Benennung herausragender Landeskader (LK+):

Kriterien	1) Bereits bestehende Erfüllung der Nominierungskriterien der/des Athlet*innen für den NK 2-Kader im aktuellen Nominierungsjahr.
	2) Potentielle Erfüllung der Nominierungskriterien der Athletin//des Athleten für den NK 2-Kader im folgenden Nominierungsjahr.
	3) Maximal 10% des Gesamtkaderrichtwerts (d.h. alle LK und NK2) dürfen benannt werden.

Tabelle 2: Betreuungsleistungen des OSP NRW für NK 2 und herausragende LK (LK+):

	NK 2	Herausragende LK (LK+)
Laufbahnberatung	✓	✓
Physiotherapie	0,5 x pro Woche oder 20-25 x pro Jahr	nur bei med. Indikation gegen Krankenschein und/oder in Ergänzung von Leistungen über Krankenschein
Ernährungsberatung	nur bei med. Indikation	nur bei med. Indikation
Trainingswissenschaft	nur bei Integration in eine Bundeskadermaßnahme	nur bei Integration in eine Bundeskadermaßnahme
Medizinische Akutversorgung	✓	x
Sportpsychologie	über Mentaltalent (DSHS)	über Mentaltalent (DSHS)

6.7 Meldepflicht bei Veränderungen

Jede Veränderung (d.h. Neubesetzung, Nachbesetzung, Umbesetzung, Veränderung der Förderhöhe, Stellenausschreibung etc.) zum eingereichten und genehmigten Förderantrag muss vor der Umsetzung zunächst und unverzüglich dem Ressort Leistungssport des Landessportbundes NRW schriftlich (mittels Antragsformular des Landessportbundes NRW)

mitgeteilt werden, damit diese in der folgenden Sitzung der Leitungsebene Leistungssport zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Die Entscheidung der Leitungsebene Leistungssport wird den Landesfachverbänden schriftlich mitgeteilt. Erst mit dem Vorliegen der Genehmigung kann und darf der Verband die personelle Veränderung umsetzen. Ein Missachten dieser Förderbedingung führt zu einer Rückforderung der entsprechenden Fördermittel.

6.8 Fortbildung

Für alle vom Landessportbund NRW geförderten Trainer*innen (unabhängig von der verbandsinternen Bezeichnung der Trainer*innen), die mehr als zehn Stunden pro Woche tätig sind, ist die jährliche Teilnahme an einer Fortbildung verpflichtend. Der Fortbildungsnachweis ist mithilfe des Abfrageformulars, das der Landessportbund NRW den Landesfachverbänden zur Verfügung stellt, zu erbringen.

Der Landessportbund NRW erkennt alle Fortbildungen mit konkretem Sportbezug an, die aus Sicht des Landesfachverbandes als angemessene und sinnhafte Fortbildungen für seine Trainer*innen angesehen und von diesem entsprechend anerkannt werden.

Für den Fall, dass ein Landesfachverband die geforderten Fortbildungsnachweise für die o.g. Trainer*innen nicht bis zum 31.12. des aktuellen Jahres erbringt, hat er die Möglichkeit, den/die noch offenen Fortbildungsnachweis/e bis zum 31.05. des Folgejahres dem Landessportbund NRW vorzulegen. Innerhalb dieser Frist werden dem betreffenden Landesfachverband 5.000 EUR seiner Leistungssportfördermittel gesperrt – unabhängig von der Anzahl der Trainer*innen, deren Fortbildungsnachweise noch fehlen. Die Sperre wird (innerhalb der Frist, d.h. bis 31.05.) ab dem Zeitpunkt aufgehoben, ab dem alle noch offenen Fortbildungsnachweise dem Landessportbund NRW vorliegen. Liegen bis zum 31.05. nicht alle noch ausstehenden Fortbildungsnachweise vor, werden die 5.000 EUR einbehalten.

6.9 Sportgesundheitsuntersuchung

Die standardisierte Sportgesundheitsuntersuchung (SGU) ist für alle Landeskader (LK) und Nachwuchskader 2 (NK2) verpflichtend. Der Landessportbund NRW behält sich vor, Leistungssportfördermittel bei denjenigen Landesfachverbänden zu kürzen, bei denen die Untersuchungsquote der LK und NK2 weniger als 80% beträgt.

6.10 Eigenmittelanteil

Landesfachverbände, die Leistungssportfördermittel beantragen, sind verpflichtet, mit dem Antrag einen Eigenmittelanteil von 10% (auf Basis der individuellen Gesamtsumme an Leistungssportfördermitteln) in die Jahresplanung Leistungssport einzubringen. Dieser dient dazu, in erster Linie Maßnahmen des Landesfachverbandes und in zweiter Linie Personal zu finanzieren.

Beispielsweise können über folgende Positionen Eigenmittel eingeworben werden:

- Struktur- und Organisationsförderung der Landesfachverbände, jedoch ausschließlich für noch nicht anderweitig refinanzierte Sachausgaben,
- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden- und Sponsorengelder für Maßnahmen in der Jahresplanung Leistungssport,
- Sonstige Eigenleistungen der Landesfachverbände.

7. Förderverfahren

7.1 Allgemeine Grundlagen

Die Förderung aus Leistungssportfördermitteln des Landes NRW (abgewickelt über den Landessportbund NRW) erfolgt im Rahmen einer potenzialorientierten Projektförderung und umfasst die nicht anderweitig refinanzierten Personalkosten (Arbeitgeber-Brutto) bzw. Abfindungskosten für Leistungssportpersonal. Zur Definierung der Untergrenze für die Förderfähigkeit und des Förderhöchstbetrags wird die Entgelttabelle des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) herangezogen. Dabei gilt die zum Stichtag 01.01. des zu beantragenden Förderjahres gültige Entgelttabelle TV-L mit den entsprechenden Eingruppierungsmerkmalen.

Als Untergrenze für die Förderfähigkeit gelten Personalkosten, die dem Arbeitgeber-Brutto bei einer Vergütung nach TV-L EG 9a Stufe 1 entsprechen. Haupt- und nebenberufliches Leistungssportpersonal (ausgenommen: Geringfügig beschäftigte Athletiktrainer*innen und Honorartrainer*innen) mit geringeren Kosten kann nicht bezuschusst werden. Damit soll ein Beitrag zur angemessenen Vergütung von haupt- und nebenberuflichem Leistungssportpersonal geleistet werden. Der Förderhöchstbetrag (Obergrenze) entspricht den Ausgaben, die bei einer Vergütung nach TV-L EG 13 Stufe 1 entstehen würden.

Unabhängig von der Laufzeit dieses Dokuments kann die Ober- und Untergrenze durch einen gemeinsamen Beschluss von Land NRW und Landessportbund NRW angepasst werden, mit Wirkung zum nächsten Förderjahr.

Hinweis: Für den Antragsteller besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

7.2 Berechnungsgrundlage

Die Förderung der vorübergehend olympischen Sportarten ist Teil des Gesamtfördersystems NRW und erfolgt anhand einer Potenzialbewertung auf Basis der Kriterien

- Vorhandene Strukturen (Kadersystem, Trainings- und Wettkampfsystem, Leistungssportpersonal mit DOSB-Trainerlizenzen Leistungssport, Trainerausbildungskonzept),
- Nationaler Nachwuchs-Kriteriumswettkampf (jeweils bestes Einzel-/Mannschaftsergebnis der letzten drei Jahre),

- Kaderentwicklung (der letzten drei Jahre).

Gesamtfördersystem NRW

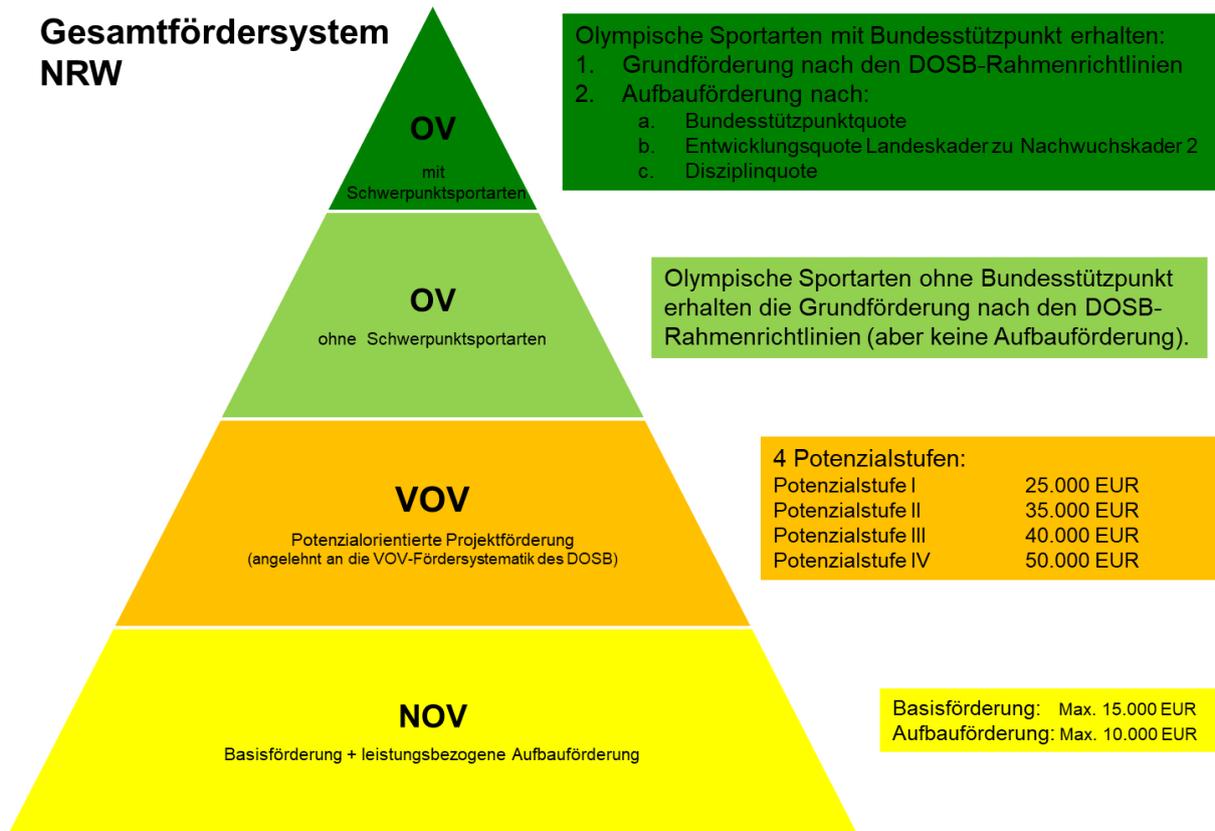


Abb. 1: Gesamtfördersystem NRW.

Ausgehend vom Ergebnis der Potenzialbewertung erfolgt die Eingruppierung in eine von vier Potenzialstufen.

Tabelle 3: Potenzialstufen:

Stufe	Fördersumme	Strukturen	Punkte
I	50.000 EUR	Verbände, deren VOV-Sportarten über etablierte Strukturen verfügen (Kadersystem, Trainings- und Wettkampfsystem, Leistungssportpersonal, Trainerausbildungskonzept*).	> 60 Punkte
II	40.000 EUR		31-60 Punkte
III	35.000 EUR		2-30 Punkte
IV	25.000 EUR	Verbände, deren VOV-Sportarten über keine etablierte Strukturen verfügen (Kadersystem, Trainings- und Wettkampfsystem, Leistungssportpersonal, Trainerausbildungskonzept).	-

*liegt zum Antragszeitpunkt kein Trainerausbildungskonzept vor, kann trotzdem eine Einstufung in eine der Potenzialstufen I-III erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass zeitnah ein Trainerausbildungskonzept vorgelegt wird.

7.3 Förderfähiges Leistungssportpersonal

Zum förderfähigen Leistungssportpersonal zählen

- Landestrainer*innen,
- Stützpunkttrainer*innen,
- Trainer*innen mit besonderen Aufgaben (dazu zählen Technik-, Athletik- und /Diagnostiktrainer*innen),
- Honorartrainer*innen und Athletiktrainer*innen mit einem Arbeitszeitvolumen von max. 10h/Woche und einem max. monatlichen Verdienst, der sich an der gesetzlich geltenden Verdienst-Obergrenze für Minijobs orientiert,
- Leistungssportpersonal für Management und Organisation,

sofern die entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen (s. Tabelle 3) erfüllt sind.

7.4 Qualifikationsvoraussetzungen für das vom Landessportbund NRW geförderte Leistungssportpersonal

Tabelle 4: Qualifikationsvoraussetzungen für gefördertes Leistungssportpersonal:

	Qualifikation	Zusätzliche Voraussetzung/Bedingung
Trainer*innen (hauptberuflich oder nebenberuflich) mit >10h/Woche (z.B. Landestrainer*innen, Stützpunkttrainer*innen, Trainer*innen mit besonderen Aufgaben*) *dazu zählen Technik-, Athletik- und Diagnostiktrainer*innen auf LK- und NK2-Ebene	1) Diplomtrainer*in	Keine
	2) DOSB A-Lizenz Leistungssport	Keine
	3) DOSB B-Lizenz Leistungssport	Vorlage einer konkreten Zeitplanung für den Erwerb der DOSB-Trainer*in A- Lizenz Leistungssport zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
	4) DOSB C-Lizenz Leistungssport	Diplomsportlehrer*in/Diplomsportwissenschaftler*in oder Bachelor/Master Sportwissenschaft mit leistungssportlichem Schwerpunkt <u>und</u> Vorlage einer konkreten Zeitplanung für den Erwerb der DOSB-Trainer*in B- und A-Lizenz Leistungssport zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Sonderfall: Athletiktrainer*innen mit >10h/Woche	Für Athletiktrainer*innen mit >10h/Woche gilt als Mindest-Qualifikationsvoraussetzung entweder eine der o.g. vier Optionen oder die Ausbildung zum/zur DOSB-Athletiktrainer*in der Trainerakademie Köln des DOSB.
Honorartrainer*innen*** (max. 10h/Woche und max. Verdienst = Verdienst-Obergrenze für Minijobs)	Mindestens DOSB-Trainer*in B-Lizenz Leistungssport oder ein sportwissenschaftlicher Hochschulabschluss (Diplom, Master, Bachelor).
Athletiktrainer*innen*** (max. 10h/Woche und max. Verdienst = Verdienst-Obergrenze für Minijobs)	Das Zertifikat „Athletiktrainer*in im Nachwuchsleistungssport“ des LSB Nordrhein-Westfalen <u>oder</u> Athletiktrainerausbildung des Spitzen-/Landesfachverbandes (Bedingung: Ausbildung muss vom Landessportbund NRW anerkannt sein).
Leistungssportpersonal für Management und Organisation**	Abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbare Ausbildung

** Leistungssportpersonal für Management und Organisation sind hauptberufliche oder nebenberufliche Mitarbeiter*innen der Landesfachverbände, denen die Koordination und Organisation aller Leistungssportfördermaßnahmen des Landesfachverbandes übertragen wird. Je nach Stellung im Verband können sie als Leistungssportdirektor*in, Leistungssportkoordinator*in, Leistungssportreferent*in oder mit ähnlicher Funktionsbezeichnung tätig sein.

***Diese Trainer*innen können im Rahmen der Übungsleiterpauschale (max. 3.000 EUR/Jahr) abgerechnet werden.

Ausnahme Maßnahmenförderung:

Maßnahmenförderung ist nur dann möglich, wenn die Leistungssportfördermittel des Landesfachverbandes die nicht anderweitig refinanzierten Personalkosten für Leistungssportpersonal übersteigen. In diesem Fall kann, nach Antragstellung an den Landessportbund NRW, der Differenzbetrag für Maßnahmen – finanziert aus Eigenmitteln des Landessportbund NRW – verwendet werden. Die Maßnahmenförderung sollte dabei schwerpunktmäßig im Bereich NK2 eingesetzt werden, um damit der Forderung der Bund-Länder-Vereinbarung in Bezug auf die Finanzierung von Maßnahmen für NK2-Athlet*innen nachzukommen.

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen für Landeskader (LK) und Nachwuchskader 2 (NK2) sind förderfähig:

- Sichtungsmaßnahmen für die Berufung von LK,
- Stützpunkttrainingsmaßnahmen für LK und NK2,
- Kosten für Lehrgänge und Trainingslager (Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung) für LK und NK2 im In- und Ausland,
- Förderungs-, Qualifikations- und Sichtungswettkämpfen für LK und NK2,
- Teilnahme von LK und NK2 an Ländervergleichswettkämpfen,

- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Trainer*innen, die LK und NK2 trainieren,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für LK- und NK2-(Wett-)Kampfrichter*innen,
- Sportgeräte bzw. Geräte für die Leistungsdiagnostik für LK und NK2,
- Pädagogische und schulische Stützmaßnahmen für LK und NK2, sofern nicht bereits über die Sportstiftung NRW abgedeckt,
- Unterbringung und Verpflegung in Voll- und Teilzeitinternaten in Nordrhein-Westfalen für LK und NK2, sofern nicht bereits über die Sportstiftung NRW abgedeckt,
- Maßnahmen zur Talentsuche und Talentförderung unterhalb der LK,
- Maßnahmen zur Leistungsdiagnostik für LK und NK2, sofern nicht von momentum (Deutsches Forschungszentrum für Leistungssport Köln) durchgeführt und finanziert,
- Maßnahmen für LK und NK2 zur Funktionsdiagnostik, Leistungsphysiologie, Physiotherapie und psychologischen Betreuung, sofern nicht bereits über den OSP Nordrhein-Westfalen abgedeckt,
- Aufwandsentschädigungen für Fahrt- und Verwaltungskosten der Stützpunktleiter*innen.

7.5 Rückzahlungen/Ausschluss von der Förderung

Sofern im betreffenden Haushaltsjahr die gewährten Leistungssportfördermittel nicht verausgabt werden oder gegen Verwendungszwecke, Auflagen und Bestimmungen verstoßen wird, muss mit Kürzungen und Rückforderungen von Fördermitteln gerechnet werden. Bei zu spät angezeigten Mittelrückflüssen wird die Zinsforderung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Landesfachverband durchgereicht. In Wiederholungsfällen kann die Förderung auf Zeit und auf Dauer versagt werden.

8. Antrags- und Nachweisverfahren

- Mit dem Antrag auf Leistungssportförderung, der bis 01.12. beim Landessportbund NRW zu stellen ist, sind das zu fördernde Leistungssportpersonal stellen- und personenscharf unter Angabe der Jahresgesamtschme (Personalausgaben AG-Brutto) für die jeweilige Stelle/Position zu benennen sowie die geplanten Maßnahmen ggf. anzugeben (vgl. Kapitel 7/Ausnahme).
- Zusätzlich zum Antrag auf Leistungssportförderung ist für sämtliches zu förderndes Leistungssportpersonal der aktuelle Arbeitsvertrag (sofern erforderlich: Weiterleitungsvertrag) sowie die aktuell gültige Trainer*in-Lizenz dem Landessportbund NRW vorzulegen. Eine erneute Vorlage des Arbeitsvertrags ist nur bei Änderung erforderlich oder bei Einjahresverträgen (z.B. Honorarverträgen), die im Folgejahr fortgeführt werden sollen.
- Bei Personalwechseln im laufenden Jahr sind die Arbeitsverträge und Trainer*innen-Lizenzen zum entsprechenden Einstellungszeitpunkt dem Landessportbund NRW

vorzulegen, wobei die Bestimmungen im Hinblick auf die „Meldepflicht bei Veränderungen“ (s. Kapitel 6.6) zu beachten sind.

Die Landesfachverbände stellen sicher, dass von sämtlichem aus Leistungssportfördermitteln gefördertes Leistungssportpersonal Verpflichtungserklärungen hinsichtlich Anti-Doping und Prävention sexualisierter Gewalt im Sport unterzeichnet werden und dass bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird.

- Nach Beantragung der Fördermittel durch den Landesfachverband erfolgt die Auszahlung der Fördermittel – in Form einer Vollfinanzierung bzw. Fehlbedarfsfinanzierung – auf Basis einer Förderzusage des Landessportbundes NRW in möglichst vier gleichen Raten vierteljährlich in der Mitte eines Quartals.
- Die Fördermittel sind ausschließlich für die in der Förderzusage aufgeführten Zwecke in der dort vorgegebenen Höhe zu verwenden und nachzuweisen. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen verbleiben beim Landesfachverband und müssen für Prüfungszwecke entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen.
- Die bewilligten Fördermittel sind vom Landesfachverband selbst zu verwenden. Bei Weiterleitungen an Landesteilverbände, Sportvereine oder Dritte müssen die Landesfachverbände vor dem Mittelfluss Weiterleitungsverträge mit den Letztmittelempfängern abschließen, sofern das Leistungssportpersonal nicht beim Landesfachverband selbst angestellt ist. Die Weiterleitungsverträge müssen alle dem Landesfachverband auferlegten Verwendungszwecke, Bestimmungen und Auflagen enthalten.
- Dem Verwendungsnachweis, der bis 28.02. des Folgejahres beim Landessportbund NRW einzureichen ist, ist eine Kopie der Jahresgehaltsabrechnung je bezuschusstem/bezuschusster Mitarbeiter*in beizufügen. Hat der Landesfachverband die gewährten Personalkostenfördermittel nicht vollständig verausgabt, sind diese schnellstmöglich an den Landessportbund NRW zu erstatten.

9. Inkrafttreten, Haushaltsvorbehalt

- (1) Die vorstehenden Erläuterungen zur „Förderung des Leistungssports 2022-2024 – Vorübergehend Olympische Verbände/Sportarten“ wurden zwischen dem Landessportbund NRW und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt und vereinbart. Sie treten am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Umsetzung der vorstehenden Erläuterungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

10. Schlussbestimmungen

Landessportbund NRW und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, dieses Dokument bei Bedarf durch einen gemeinsamen Beschluss anzupassen.

Für die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Landessportbund NRW

gez.
Bernhard Schwank

gez
Dr. Christoph Niessen

Mettmann, den 04.10.2022

Mettmann, den 04.10.2022